Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 37 (S. 813-816)**
Titel	**Verordnung über das Ausverkaufswesen.**
Ordnungsnummer	
Datum	06.11.1947

[S. 813] Der Regierungsrat,

in Vollziehung der Verordnung des Bundesrates über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (Ausverkaufsverordnung) vom 16. April 1947 sowie des Gesetzes über das Ausverkaufswesen vom 26. August 1917,

verordnet:

§ 1. Die Polizeidirektion ist zuständig für den Vollzug der Verordnung des Bundesrates über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (Ausverkaufsverordnung) vom 16. April // [S. 814] 1947 sowie der kantonalen Vorschriften über das Ausverkaufswesen. Zuständige Behörde.

§ 2. Das Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes oder eines Ausnahmeverkaufes ist der Polizeidirektion spätestens 10 Tage vor Beginn der Verkaufsveranstaltung einzureichen. Die Polizeidirektion gibt die notwendigen Gesuchsformulare kostenlos ab. Gesuche.

In dem Gesuch sind genau zu bezeichnen: die Firma des Gesuchstellers, die Art des Geschäftsbetriebes (Branche), die Adresse der Geschäftsräumlichkeiten, der verantwortliche Geschäftsleiter, die Art und die Dauer der beabsichtigten besonderen Verkaufsveranstaltung, die einzubeziehenden Warenbestände, Warengattungen oder Verkaufsabteilungen, bei Ausverkäufen der Wert des Warenlagers und bei Ausnahmeverkäufen der mutmaßliche Umsatz, ferner bei Totalausverkäufen der Grund der Geschäftsaufgabe.

Erstmals eingereichten Gesuchen ist ein Auszug aus dem Handelsregister beizulegen; dies gilt auch dann, wenn seit der letzten Einreichung eines Auszuges der Eintrag im Handelsregister abgeändert wurde.

Über die Waren, die in einen Total- oder Teilausverkauf einbezogen werden sollen, ist ein Inventar einzureichen, das über den Einstands- und den Verkaufspreis Aufschluß gibt. Nach Einreichung des Inventars eingegangene Lieferungen sind der Polizeidirektion zur Ergänzung dieses Verzeichnisses zu melden.

Der Gesuchsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben unterschriftlich zu bezeugen.

§ 3. Die Polizeidirektion prüft das Gesuch und gibt, wo dies nötig erscheint, der Gemeindebehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Prüfung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Polizeidirektion kann Sachverständige beiziehen. Von der Erteilung der Bewilligung ist dem Statthalteramt und der Gemeindebehörde Kenntnis zu geben.

Pflichten des Gesuchstellers.

§ 4. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, den mit der Prüfung des Gesuches beauftragten Beamten und Sachverständigen die für die Beurteilung der Verkaufsveranstaltung // [S. 815] notwendige Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten (auch aus früheren Jahren), Geschäftsräumlichkeiten und Warenbestände zu geben und jede benötigte Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Kommt der Gesuchsteller diesen Pflichten nicht nach, so ist die Bewilligung zu verweigern.

Wartefrist.

§ 5. Die Wartefrist gemäß Art. 11 der Ausverkaufsverordnung vom 16. April 1947 wird in Anwendung von Art. 26, Ziff. 4, der genannten Verordnung für Totalausverkäufe auf drei und für Teilausverkäufe auf zwei Jahre festgesetzt.

Abgaben.

§ 6. Für die Bewilligung eines Totalausverkaufes wird eine monatliche Gebühr von Fr. 5.– bis Fr. 100.– erhoben. Für die Bewilligung eines Teil-, Saison- und Inventurausverkaufes oder Ausnahmeverkaufes wird eine Abgabe erhoben, welche 2 % des erzielten Umsatzes, mindestens aber Fr. 30.– beträgt.

Von diesen Abgaben und Gebühren fallen zwei Fünftel der Gemeinde zu, in welcher die Verkaufsveranstaltung stattfindet.

Bezug der Abgaben.

§ 7. Die gemäß vorstehendem § 6 zu entrichtenden Abgaben werden zum voraus erhoben. Die Abgabe wird für Teil-, Saison- und Inventurausverkäufe sowie für Ausnahmeverkäufe vorläufig schätzungsweise festgesetzt; die Abrechnung erfolgt nach Abschluß der Veranstaltung.

Im Falle des Entzuges einer erteilten Bewilligung verfallen bereits bezahlte Abgaben oder Vorschüsse auf solche zugunsten des Staates und der Gemeinde.

Umgangene Abgaben sind nachzuzahlen.

Buchführung.

§ 8. Bei Teil-, Saison- und Inventurausverkäufen sowie bei Ausnahmeverkäufen hat der Geschäftsinhaber über den erzielten Umsatz gesondert Buch und Kassa zu führen.

Diese Bestimmung entfällt, sofern sich der Geschäftsinhaber verpflichtet, die Abgabe nicht nur vom Erlös der in die Verkaufsveranstaltung einbezogenen Waren, sondern vom gesamten Umsatz des Lagers oder der betreffenden Verkaufsabteilung (Rayon) zu entrichten. // [S. 816]

Ankündigung.

§ 9. Die Ankündigung einer bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltung darf frühestens drei Tage vor deren Beginn erfolgen.

Beschränkung auf die bisherigen Geschäftslokale.

§ 10. Die Verkaufsveranstaltung ist auf die bisher benützten Geschäftsräumlichkeiten zu beschränken. Die ausnahmsweise

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Benützung anderer Lokale bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion.

§ 11. Der Einbezug von Kommissionswaren wie jeglicher Einbezug von Waren Dritter in einen Ausverkauf ist untersagt.

Ausschluß von Waren Dritter.

§ 12. Der Geschäftsinhaber und seine Angestellten sind während der ganzen Dauer der Verkaufsveranstaltung bis nach erfolgter Abrechnung mit der Polizeidirektion verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten und Sachverständigen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher, Akten, Geschäftsräumlichkeiten und Warenbestände zu gestatten und ihnen jede benötigte Auskunft zu erteilen.

Kontrolle.

§ 13. Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden.

Rekurs.

§ 14. Die Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wird mit Buße von Fr. 20.– bis Fr. 2000.– bestraft. Die Verfolgung von Übertretungen dieser und der bundesrätlichen Ausverkaufsverordnung ist Sache der Statthalterämter.

Strafen, Zuständigkeit.

§ 15. Die wegen Zuwiderhandlung gegen die Ausverkaufsvorschriften ergangenen Strafurteile und Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind der Polizeidirektion im Doppel für sich und zuhanden der Bundesanwaltschaft zuzustellen.

§ 16. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. Januar 1924; sie tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Zürich, den 6. November 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Henggeler.	Dr. Aeppli

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016